

**Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Beseitigung der Sondernutzungsanlage
- § 7 Haftung, Ersatzanspruch
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenbemessung
- § 11 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

Anlage 2: Straßenverzeichnis zum Gebührentarif der Sondernutzungssatzung

Stand: April 2026

**Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Art. 3 1. G. z. Euro-bedingten Änd. d. sächs. Landesrechts vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 d. SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen von öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Chemnitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, im Folgenden als Straße bezeichnet, gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - Marktsatzung der Stadt Chemnitz
 - Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen
 - Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung des Volksfestplatzes Hartmannstraße zu Volksfesten
 - Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Volksfestplatzes Hartmannstraße
 - Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen und des Festplatzes an Fremdnutzer
 - Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke AG und ähnliche Verträge

- Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz
- Rechte aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2 Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Stadt Chemnitz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigungen).
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine sonstige Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen weiterhin:
 1. Baurechtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. Ä., soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m zur Gehwegoberkante nicht unterschreiten.
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Mindestabstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
 3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
 4. Informationsstände zur Verbreitung von politischem, caritativem oder religiösem Gedankengut und sonstigen Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von

Plakaten, Verteilung von Informationsmaterial u. a.). Unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach der StVO.

5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u. Ä. aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird. Unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigungspflicht nach der StVO.
 6. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter, Fahrradständer ohne Werbung
 7. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie Polizei- und Feuerwehrsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel
 8. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
 9. Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden.
 10. In den Jahren 2008 und 2009 pro gewerblichen Betrieb im Abstand von höchstens einem Meter von der Gebäudefront unmittelbar vor dem Geschäft eine vorübergehende Werbeanlage oder ein Werbeaufsteller, ein Fahrradständer mit Firmenwerbung sowie Warenauslagen bis maximal 3 m² beanspruchter Straßenfläche.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers. Die Unterschrift kann durch zugelassene elektronische Verfahren (z.B. Amt 24) ersetzt werden.
 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung
 3. Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen, soweit gefordert
 4. Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Aufgrabungen und flächenhafter Inanspruchnahme von Straßen für die Realisierung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstiger Arbeiten im Straßenraum.
 5. Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.

- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

§ 6

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Verkehrsfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7

Haftung, Ersatzanspruch

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Mindestgebühren bestehen, kommen diese zur Anwendung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, politischen oder religiösen Zwecken dienen. Im Fall von gemeinnützigen oder mildtätigen Alttextilsammlungen wird die Sondernutzungsgebühr abweichend von Satz 1 auf die Mindestgebühr (Ifd. Nr. 28 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) reduziert.
- (5) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (6) Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie nach der Ifd. Nr. 7 des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung werden vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 nicht erhoben.

- (7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt (z. B. Verwaltungsgebühren).

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller.
 2. Wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt.
 3. Wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, der verkehrlichen Bedeutung der Straße sowie der wirtschaftlichen Bedeutung für den Erlaubnisnehmer gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.
- (3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Wochen voll berechnet. Im Übrigen gelten die §§ 187, 188 BGB.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für Sondernutzungen wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Jahresbeginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Gebühr bei Beginn der Sondernutzung und für jedes folgende Jahr mit Jahresbeginn.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge mit Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge zu Beginn eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträge festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

- (4) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt von der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.
- (5) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührentarifes oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird eine geringere als die genehmigte Fläche tatsächlich in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Eine teilweise Rückerstattung kann auf Antrag mit ausreichender Nachweisführung erfolgen. Die Nachweise müssen die besonderen Gründe glaubhaft erkennen lassen.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,23 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Bestehende Erlaubnisse über Sondernutzungen bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung gültig.

Im Übrigen gilt § 11 der Satzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung am 09.09.1995 in Kraft gesetzt.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausfertigung	Bekannt- machung	Inkrafttreten	Fundstelle Amtsblatt
Urfassung	16.08.1995	24.08.1995	08.09.1995	09.09.1995	Nr. 29/1995
1. Änderung	27.06.2001	02.07.2001	11.07.2001	01.01.2001	Nr. 28/2001
Umrechnung Euro				01.01.2002	
2. Änderung	16.04.2008	25.07.2008	13.08.2008	01.01.2008 (rückwirkend)	Nr. 32/2008
3. Änderung	25.03.2009	22.04.2009	29.04.2009	01.01.2009 (rückwirkend)	Nr. 17/2009
4. Änderung	09.11.2001	01.12.2011	14.12.2011	15.12.2011	Nr. 50/2011
5. Änderung	09.11.2016	17.02.2017	24.02.2017	25.02.2017	Nr. 08/2017
6. Änderung	03.04.2019	18.04.2019	10.05.2019	01.06.2019	Nr. 19/2019
7. Änderung	29.04.2020	19.05.2020	05.06.2020	01.01.2020	Nr. 23/2020
8. Änderung	13.10.2021	19.10.2021	05.11.2021	06.11.2021	Nr. 44/2021
9. Änderung	15.12.2021	20.12.2021	07.01.2022	08.01.2022	Nr. 01/2022
10. Änderung	18.03.2026	31.03.2026	31.03.2026	01.04.2026	Nr. 13a/2026

Anlage 1: Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1	Warenautomaten und sonst. Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten und mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche jährlich	33,23	26,58	19,94	33,23
2	Rufsäulen (Taxi) u. ä. Einrichtungen, je Anlage jährlich	29,91	29,91	29,91	29,91
3	Bauzäune, einschl. der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Montagewagen, Baugeräte, Absperrungen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche wöchentlich	1,65	1,25	0,83	41,54
4	Leitergerüste je angefangener laufender Meter im 1. Monat für jeden weiteren Monat	2,08 4,15	1,65 3,33	1,25 2,48	24,93
5	Kabel- u. Linienverteiler (oberirdisch) je Anlage jährlich	19,94	17,94	16,61	16,61
6	Überspannung, Überleitungen, Überbrückungen u. a. - zu Baustellen (monatlich) - Kabelleitungen je lfd. m/a - Rohrleitungen je lfd. m/a - Überbrückung m ² /a - Sonstiges	83,08 8,30 8,30 8,30 4,15	66,46 4,15 4,15 4,15 2,48	49,85 2,48 2,48 2,48 0,83	
6.1	Masten für Freileitungen, Fahnen u. a., sofern die Aufstellung mehr als 10 Tage beträgt, je Mast monatlich	3,32	2,66	1,98	19,94
6.2	Masten für kommerzielle Werbung pro Tag	3,32	2,66	1,98	19,94

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
7	Tische, Sitzgelegenheiten, die gewerblichen Zwecken (Gaststättenbetrieb, Boulevardversorgung u. Ä.) dienen, je angefangener m ² beanspruchter Fläche wöchentlich oder pro Saison (01.04.-31.10.)	1,08 27,04	0,95 24,33	0,68 21,64	20,17 81,14
8	Tribünen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,86	1,73	1,59	116,32
9	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. Ä.				
9.1	bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst/Gemüse, Blumen, Süßwaren, alkoholfreien Getränken und/oder Backwaren je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	19,94	16,61	13,30	
9.2	bei Vertrieb anderer als unter 9.1 genannter Waren oder bei sonstigen Leistungen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	26,59	23,27	19,94	
10	Verkaufswagen und sonstige Verkaufsstände, die anlässlich von Straßenveranstaltungen, Umzügen u. Ä. vorübergehend aufgestellt werden, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	16,61	14,63	13,30	99,70
11	Ambulanter Straßenhandel				
11.1	Eisverkauf aus fahrbaren Behältern je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	16,61	16,61	16,61	
11.2	Übriger Straßenhandel je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	33,23	33,23	33,23	
12	Losverkauf aus Tragetaschen oder mit Tisch pro Person täglich	6,64	6,64	6,64	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
13	Verkaufsstellen zum Verkauf				
13.1	von Weihnachtsbäumen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Erlaubnis	4,98	4,65	4,32	99,70
13.2	von Grabschmuck und Schmuckreisig je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	3,33	2,99	2,66	33,23
14	Werbeanlagen und Werbeaufsteller, die im Straßenraum stehen oder mehr als 0,30 m in diesen hineinragen und mit mehr als 0,5 m ² werbewirksamer Fläche				
14.1	auf Dauer (ortsfest) je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	26,59	23,27	19,94	99,70
14.2	vorübergehend je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	0,66	0,53	0,47	1,99
15	Automaten, Vitrinen, Schaukästen u. Ä., die mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum ragen oder freistehend sind, je angefangener m ² beanspruchter Grundfläche jährlich	279,16	186,11	93,05	132,94
16	Fahrzeuge und Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen u. Ä.), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, pro Fahrzeug und Anhänger täglich	2,59	2,59	2,59	66,47
17	Kraftfahrzeugverkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Kfz monatlich	29,91	28,59	26,59	29,91
18	Fahrradständer				
18.1	mit Firmenwerbung jährlich	66,47	53,17	39,88	66,47
18.2	ohne Firmenwerbung (nur Namensschild)	0,00	0,00	0,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
18.3	mit Firmenwerbung und bis 0,5 m ² werbewirksamer Fläche	0,00	0,00	0,00	
19	Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, soweit sie weiter als 0,30 m in die Straßenfläche reichen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	9,97	8,30	6,64	33,23
20	Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Varietés, Hochseilschauen u. Ä. täglich	66,47	53,17	39,88	
21	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen täglich	99,70	86,41	66,47	
22	Sonstige Informationsstände, Veranstaltungen täglich	33,23	29,91	26,59	
23	Befragungen von Passanten (Marktforschung) täglich	33,23	23,97	13,30	49,86
24	Verteilung von Handzetteln täglich	13,30	9,97	6,64	66,47
25	Fotografieren (gewerblich) jährlich	66,47	53,17	33,23	99,70
26	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,00	0,94	0,86	9,97
27	Container je Container täglich	4,65	3,99	3,33	15,95
28	Alttextilcontainer je Alttextilcontainer jährlich	240,00	180,00	150,00	30,00

Anlage 2: Straßenverzeichnis zum Gebührentarif der SondernutzungssatzungZone 1

Innenstadt, die einschließlich der genannten Straßen und Plätze begrenzt wird durch:

Bahnhofstraße einschließlich Hauptbahnhofvorplatz

Georgstraße (*)

Chemnitzfluss

Falkeplatz

Ferner folgende Straßen:

Annaberger Straße

August-Bebel-Straße

Blankenauer Straße

Chemnitztalstraße

Dresdner Straße

Frankenberger Straße

Leipziger Straße

Neefestraße

Reichsstraße

Stollberger Straße

Südring

Waisenstraße

Zschopauer Straße

Zöllnerplatz

(*) Georgstraße zwischen Bahnhofstraße und Chemnitzfluss ist Zone 3

Zone 2

Adelsbergstraße

Altchemnitzer Straße

Am Berg

Ammonstraße

An den Weiden

Annenstraße

Antonstraße

Augsburger Straße

Augustusburger Straße

Bahnstraße

Barbarossastraße

Bergstraße

Bernsbachplatz

Bernsdorfer Straße

Beyerstraße

Blankenburgstraße

Bornaer Straße

Carl-von-Ossietzky-Straße

Charlottenstraße

Clausstraße

Dorfstraße

Dresdner Platz

Düsseldorfer Platz

Einsiedler Straße

Emilienstraße

Limbacher Straße

Liselotte-Hermann-Straße

Lutherstraße

Lützowstraße

Margaretenstraße

Marienberger Straße

Markersdorfer Straße

Max-Saupe-Straße

Mittweidaer Straße

Moritzstraße

Nauwerckstraße

Neukirchner Straße

Nordstraße

Oberfrohaer Straße

Obersdorfer Straße

Palmstraße

Pappelstraße

Park der Opfer des Faschismus

Parkstraße

Paul-Grüner-Straße

Paul-Jäkel-Straße

Reichenhainer Straße

Reitbahnstraße

Ritterstraße

Efenschlager Straße
 Ernst-Enge-Straße
 Eubaer Straße

Flemmingstraße
 Fürstenstraße

Gablenzplatz
 Geibelstraße
 Georgstraße
 Georgenkirchweg
 Georgstraße
 Goetheplatz
 Goethestraße
 Gustav-Freytag-Straße
 Gürtelstraße

Hainstraße
 Hartmannstraße
 Haydnstraße
 Hechlerstraße
 Heinersdorfer Straße
 Helbersdorfer Straße
 Heinrich-Lorenz-Straße
 Heinrich-Schütz-Straße
 Hermsdorfer Straße
 Hilbersdorfer Straße

Jagdschänkenstraße
 Jägerschlößchenstraße

Kaßbergauffahrt
 Klaffenbacher Straße
 Kreherstraße

Rößlerstraße
 Rosa-Luxemburg-Straße

Salzstraße
 Schadestraße
 Scheffelstraße
 Schloßteichstraße
 Schmidt-Rottluff-Straße
 Schönherrstraße
 Schulstraße
 Schumannstraße
 Slevogtstraße
 Stelzendorfer Straße
 Stephansplatz
 Stiftsweg

Thomas-Mann-Platz
 Trützschlerstraße

Wartburgstraße
 Werner-Seelenbinder-Straße
 Weststraße
 Wilhelm-Kütz-Platz
 Winklerstraße
 Wittgensdorfer Straße
 Wladimir-Sagorski-Straße
 Wolgograder Allee

Yorckstraße

Zeisigwaldstraße
 Zieschestraße
 Zietenstraße
 Zwickauer Straße
 Zum Luisenplatz

Zone 3

Alle übrigen Straßen, die nicht zu den Zonen 1 und 2 gehören.